



HEIMATSCHUTZ
ST.GALLEN/APPENZELL I.RH.

Davidstrasse 40, Postfach 931
9001 St. Gallen

Tel/Fax 071 222 07 20

www.heimatschutz-sgai.ch
info@heimatschutz-sgai.ch

PC 90-586-8

EINSCHREIBEN

Amt für Raumentwicklung
und Geoinformation
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen

St. Gallen, 15. Juni 2018

Entwurf der kantonalen Richtplan-Anpassung 18 – Vernehmlassung zur Festsetzung der Windpärke Krinau und Rheinau

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für unsere Stellungnahme zu den konkret festgelegten Windpärken rufen wir zunächst die folgenden rechtlichen Grundlagen in Erinnerung: Windenergieanlagen stellen nach den neuen bundesrechtlichen Vorgaben eine unabdingbare kantonale Richtplanaufgabe dar. Sind geschützte **Ortsbilder, Landschaften und Umweltgüter** betroffen, muss die kantonale Richtplanung diesen in einer **vertieften Würdigung hinreichend Rechnung** tragen. Im Kanton St. Gallen hat der kantonale Richtplan dabei neu besonders sorgfältig vorzugehen. Denn im Zuge der letzten Planungs- und Baugesetzrevision ist der regionale Richtplan als Steuerungsinstrument weggefallen, womit diesem – anders als in anderen Kantonen – auch insoweit keine ergänzende Aufgabe mehr zukommt. Erforderlich ist eine **umfassende Interessenabwägung**, die in einem ersten Schritt sämtliche auf dem Spiel stehenden Interessen zu berücksichtigen hat, um diese in einem zweiten Schritt transparent und sachgerecht zu bewerten sowie gegeneinander abzuwägen. Für eine **Positivplanung**, d.h. wie hier bei Festlegung bestimmter für die Windenergie mutmasslich geeigneter Gebiete, sind an die Begründung der betreffenden Standorte besonders hohe Anforderungen zu stellen. Dazu reicht der Nachweis von Ausschlusskriterien, d.h. von Kriterien, die vorbehaltlos gegen eine Planung am besagten Ort sprechen, nicht. Vielmehr ist nachzuweisen, dass das fragliche Gebiet im Vergleich zu anderen Gebieten besonders geeignet ist, so etwa auch weil es in Sachen Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz keine besondere Sensibilität kennt. Besonders wichtig ist dabei eine vorgängige und umfassende **Prüfung von Alternativstandorten**.¹

Der Schweizer Heimatschutz hat diese Vorgaben bei der Planung von Windenergieanlagen wiederholt zu bedenken gegeben; die Sektion SG/Al setzt sich für deren wirksame Umsetzung ein. So befürwortet der Heimatschutz zwar die Förderung erneuerbarer Energie, fordert für die Windenergie allerdings ein bundes- und jedenfalls kantonsweit koordiniertes Vorgehen; dies um zu verhindern, dass mangels umsichtiger Planung die Gewinnung von Windenergie in unverhältnismässiger Weise zulasten wertvoller Natur- und Kulturlandschaften geht.²

¹ Vgl. zum Ganzen die Vorgaben statt vieler und zusammenfassend FABIAN KLÄBER, Öffentlichrechtliche Vorgaben für Windenergieanlagen, Basel 2014, insb. S. 48 ff.; u.a. Urteil des Bundesgerichts 1C_346/2014 vom 26. Oktober 2016, E. 3-5.

² Vgl. zusammenfassend etwa das einschlägige Positionspapier unter http://www.heimatschutz.ch/fileadmin/heimatschutz/user_upload/files/Positionspapier/Positionspapier_Windkraftanlagen.pdf (besucht am 4. Juni 2018), das der Zentralvorstand bereits im Jahr 2010 verabschiedet hat.

Nach Ansicht des Heimatschutzes erfüllt die geplante Richtplananpassung zu den festgelegten Standorten der Windpärke Rheinau und Krinau diese Anforderungen nicht – dieser Schluss ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Allgemeine Einschätzung

Von allgemeiner Problematik ist zunächst der Hinweis in der Richtplananpassung, wonach die Regierung eine Positivplanung „im engeren Sinne“ erst in Aussicht stellt (S. 9). Demgegenüber präjudiziert die vorliegende Festlegung von zwei Standorten eine solche Positivplanung gerade eben, d.h. nimmt sie ohne Gesamtschau faktisch vorweg (vgl. S. 3 ff. und v.a. auch S. 9).³ Da die geplante Festlegung sodann lediglich unter dem Gesichtspunkt fehlender Ausschlusskriterien (S. 4) und nicht in einer umfassenden Eignungs- und Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgt ist, wie es die erwähnten Bundesvorgaben verlangen, steht eine solche Planung bereits aus grundsätzlichen Überlegungen im Widerspruch zum Bundesrecht. Eine vertiefte und umfassende Interessenabwägung hat denn auch, wie darzulegen sein wird, weder für den Standort Krinau noch für jenen von Rheinau stattgefunden.

Überlegungen zum Standort Krinau

Besonders augenscheinlich sind die Beurteilungs- und Begründungsdefizite der Richtplanung zunächst mit Blick auf den Standort **Krinau**. Die Auswahl dieses Standorts lässt vorab eine vorgängige Prüfung von Alternativstandorten in der näheren und weiteren Umgebung vermissen. Zudem erfolgt keine Interessenabwägung, in welcher die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abgewogen werden: Den im Richtplanentwurf (S. 13 ff.) ermittelten Interessen folgt keine gegenseitige Abwägung eben dieser Rechtsgüter. Ein entsprechendes Kapitel fehlt etwa im Unterschied zu Rheinau (S. 8 f.). Die Richtplananpassung weist deshalb wesentliche Beurteilungsmängel auf. Dies wiegt vorliegend besonders schwer, weist doch der für den Windpark vorgesehene Höhenzug über dem Dorf Krinau einen besonders hohen und vielschichtigen Schutzgrad auf:

Zunächst liegt er in parzellennaher, d.h. unmittelbarer Nachbarschaft zum (nationalen) **BLN-Schutzgebiet** „Hörnli-Bergland“ (Objekt Nr. 1420). Als Schutzziele sind dort namentlich die standorttypischen Strukturen der Landschaft wie Wiesen, Feuchtgebiete und seltene Waldgesellschaften zu erhalten; zudem sind die standorttypische Ausprägung und Ruhe der Landschaft ungestört zu lassen (Objektblatt Nr. 1420, Ziff. 3). Der vorgesehene Windpark, der nach unbestrittenen Aussagen im Richtplanentwurf von den Anhöhen dieses Schutzgebietes deutlich einsehbar sein wird (S. 12), steht in Konflikt zu diesen Vorgaben.

Die besondere Sensibilität der vom Projektperimeter betroffenen Landschaft wird bei Betrachtung der **kantonalen Vorgaben** umso deutlicher: Der Höhenzug, auf dem die Windräder geplant sind, gehört gemäss kantonalem Richtplan zu einem **Lebensraum-Kerngebiet** (vgl. Vorranggebiete Natur und Landschaft, V 31, LRK 1). Dieser Lebensraum ist als zentrales Schutzziel in seinem ursprünglichen Charakter zu bewahren (a.a.O., S. 3). Das geplante Vorhaben bildet demgegenüber unbestritten einen Eingriff in das bestehende Landschaftsbild (vgl. selbst Richtplan, S. 12) – und dieser fällt, weil **silhouettenwirksam**, sehr deutlich aus.

In Frage steht nach **kommunal konkretisiertem Schutzgrad** schliesslich ein sehr naturnahes Gebiet, das als Rückzugsgebiet für bedrohte **Tier- und Pflanzenarten** (Gipfelrelikt-Fluren,

³ Vgl. insb. die dortige Aussage: „Bis dahin sollen nach übergeordnetem Recht Projektinitianten Windparks grundsätzlich dort planen und erstellen, wo das Windpotenzial vorhanden ist und keine Ausschlusskriterien vorliegen.“

Glazialrelikte) gilt (vgl. LRK 1 in der einschlägigen Schutzverordnung Grundbruchkreis Krinau vom 14.08.2013). Hierin ist das Erstellen von Bauten und Anlagen grundsätzlich unzulässig (vgl. a.a.O., Art 14. Abs. 3). Im Projektperimeter liegen konkret ein Flachmoor von kommunaler Bedeutung (FM 8) wie auch mehrere Trocken-/Magerstandorte (Magerweiden) von nämlichem Schutzgrad, die als Rückzugsort für bedrohte Tier- und Pflanzenarten dienen.

Das Dorf Krinau ist **nicht zuletzt auch im kantonalen Inventar für schützenswerte Ortsbilder** verzeichnet und als solches geprägt durch seine besonderen räumlichen Qualitäten; dies gerade auch dank der fein **abgestuften Übergänge der Siedlung ins angrenzende Wies-, Weide- und Waldgelände**.⁴ Genau diese Charakteristik würde durch überdimensioniert in Erscheinung tretende Windräder, die im Umkreis von lediglich 500 m vom Dorfrand **silhouettenwirksam** geplant sind, wesentlich beeinträchtigt.

Demnach sind auf der **einen** Seite der Abwägung mehrstufig geschützte Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzinteressen beeinträchtigt. Die dingfest gemachten Beeinträchtigungen wiegen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung umso schwerer, als es sich in diesem landschaftlich wertvollen, kleinräumigen Gebiet bei Realisierung eines Windparks um einen **Ersteingriff** handelt.⁵ Diesen Umständen hat die Richtplananpassung klar zu wenig Rechnung getragen. Dies gilt umso mehr, als auf der **anderen** Seite der Waagschale in Krinau ein Windpark geplant ist, der bei einer Produktionserwartung von maximal 20 Gwh pro Jahr liegt und deshalb einen relativ kleinen Park darstellt, der die Grenze eines nationalen Interesses – wenn überhaupt – nur knapp erreichen wird (Richtplananpassung, S. 11).

Überlegungen zum Standort Rheinau

In Bezug auf den geplanten Windpark **Rheinau** fallen zunächst dieselben grundsätzlichen Bedenken wie beim Standort Krinau auf – so etwa die fehlende bzw. zu wenig vertiefte Prüfung von Alternativstandorten (vgl. S. 9 der Richtplananpassung), wie das Fehlen einer umfassenden Interessenabwägung (a.a.O., S. 8 ff.). Dazu kann, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, sinngemäss auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Hinzu kommt für den Standort Rheinau ein ganz handfester Rechtsfehler: Gemäss Konzept Windenergie des Bundes ist der Standort Rheinau aufgrund der hier vorkommenden Brutvogelarten als "grundsätzliches Ausschlussgebiet" einzustufen, in welchem eine Planung von Windenergieanlagen nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Die Windkraftanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu diesem Ausschlussgebiet. Der festgelegte Windpark nimmt mithin ein „sehr grosses Konfliktpotenzial“ bedrohter Brutvogelarten in Kauf, wie es das einschlägige Fachgutachten der Vogelwarte Sempach in eindrucklicher Deutlichkeit erkennt (vgl. selbst Richtplananpassung, S. 6). Das geplante Nutzungsinteresse schliesst das bestehende Schutzinteresse folglich geradezu aus. In einem solchen Fall hätten denn auch bereits die rechtlich verbindlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für den Verlust der Brutplätze in die Evaluation des geplanten Vorhabens, wie auch im Vergleich zu alternativen Standorten, miteinbezogen werden müssen, was die Richtplananpassung indes unterlassen hat.

⁴ Vgl. Inventar unter

https://www.sg.ch/content/dam/dokument_library/kultur/Denkmalpflege/Ortsbild_ISOS_Gemeinden_2013/Wattwil_Krinau_kantonal_2003.pdf.ocFile/Wattwil_Krinau_kantonal_2003.pdf (besucht am 4. Juni 2018), Qualifikation und auch U-Ri III.

⁵ Vgl. BGer 1C_346/2014, E. 5.4.2.

Ergebnis

Gestützt auf diese Überlegungen ist sowohl für den Standort Krinau als auch für jenen von Rheinau auf eine Festlegung von Windpärken zu verzichten. Stattdessen ist eine kantonsweit und überregional abgestimmte, umfassende Positivplanung zu vollziehen, welche den eingangs erwähnten Anforderungen genügt. Eine solche kann etwa im Rahmen der anstehenden Gesamtüberarbeitung des Richtplanteils „Versorgung und Entsorgung“ stattfinden. Die vorliegende Richtplanfestlegung dürfte bei einer akzessorischen Prüfung anlässlich des Genehmigungsverfahrens der Nutzungspläne hingegen vor Bundesrecht nicht standhalten.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme der Ausführungen und die Berücksichtigung der dargelegten Bedenken in der geplanten Richtplananpassung.

Mit freundlichen Grüßen

Heimatschutz SG/AI



Kathrin Hilber
Präsidentin

Monika Ebner
Geschäftsführerin